



GEMEINDE REIDEN

Gemeindeordnung Reiden

vom 17. September 2007

Gemeindeordnung Reiden

vom 17. September 2007

Gestützt auf § 87 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und auf die §§ 4 und 6 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Gemeinde Reiden folgende Gemeindeordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ Kapitel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
2 Funktion der Gemeinde	3
3 Verfassungskonformes Handeln	3
4 Organe und weitere Gremien	3
5 Amtsdauer	3
6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
7 Information, Kommunikation	4
II. Stimmberechtigte	
8 Rechte der Stimmberechtigten	4
III. Gemeindeversammlung	
9 Funktion der Gemeindeversammlung	4
10 Politische Planung	4
11 Wahlen	5
12 Rechtsetzende Beschlüsse	5
13 Finanzgeschäfte	5
14 Kontrolle und Steuerung	5
15 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	5
16 Anträge	6
17 Versammlungs- und Urnenverfahren	6
IV. Gemeinderat	
18 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	6
19 Funktion des Gemeinderates	6
20 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	7
V. Gemeindeverwaltung	
21 Gemeindeverwaltung	7
22 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	7
VI. Organe und Gremien	
23 Rechnungskommission	8
24 Bürgerrechtskommission	8
25 Schulpflege	8
26 Urnenbüro	9
27 Weitere Kommissionen/Arbeitsgruppen	9
VII. Finanzhaushalt	
28 Grundsätze	9
29 Kreditarten	9
30 Verfahren beim Voranschlag	9
31 Verfahren bei der Rechnungsablage	10
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
32 In-Kraft-Treten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Reiden ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen der Gemeinde Reiden ist geteilt von Rot mit weissem Malteserkreuz und von Weiss mit schwarzem R.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen möglichst optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungskommission
 - d. Bürgerrechtskommission
 - e. Schulpflege
 - f. Urnenbüro
- 2 Die Gemeinde hat folgende Gremien:
 - a. Ständige Kommissionen
 - b. Arbeitsgruppen

§ 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien betragen vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats, der Rechnungskommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros beginnen am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der Schulpflege am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnen am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

- 1 Für die Unvereinbarkeit von Funktionen gelten die in § 34 des Gemeindegesetzes aufgeführten Regelungen und bezüglich der Verwandtschaft und Schwägerschaft die Bestimmungen von § 17 der Staatsverfassung.
- 2 Zusätzlich ist die Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Reiden und die Mitwirkung in der Schulpflege unvereinbar.

§ 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung. Die amtlichen Informationen können auch auf der Homepage aufgeschaltet werden.
- 3 Weitere Informationen können im eigenen Mitteilungsblatt, in der Lokalpresse und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Reiden erfolgen.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.
- 3 Das Petitionsrecht richtet sich nach Art. 7 der Staatsverfassung.
- 4 Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes.

III. Gemeindeversammlung

§ 9 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 10 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag
 - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- 2 Die Planungsbeschlüsse gemäss Abs. 1 Ziff. b bis e können der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen über die Sachgeschäfte des Stimmrechtsgesetzes einer Konsultativabstimmung unterstellt werden (zustimmend, ablehnend oder zur Kenntnis genommen).
- 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

§ 11 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission
 - c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des Vertreters oder der Vertreterin des Gemeinderates
 - d. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des Vertreters oder der Vertreterin des Gemeinderates
 - e. die maximal elf frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - f. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 12 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt, vorbehältlich der Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetz und § 17 nachstehend, folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

§ 13 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 750'000.00 übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

§ 14 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats

§ 15 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 32 ff.)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 16 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der -präsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen innerhalb eines Jahres der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag innerhalb eines Jahres nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 17 Versammlungs- und Urnenverfahren

Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Sachgeschäfte über Fr. 5'000'000.00
- c. Rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

IV. Gemeinderat

§ 18 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die weitere Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

§ 19 Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Gemeinderäte tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Der Gemeinderat legt das für die Aufgabenerfüllung benötigte Gesamtpensum im Rahmen des Budgets zur Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vor. Über die Grösse der einzelnen Pensen entscheidet er selbstständig. Vollamtliche Gemeinderatsmitglieder gibt es keine.
- 4 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet sämtliche Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 5 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.

§ 20 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbarer, nicht budgetierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 200'000.00; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 750'000.00 nicht übersteigen;
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigen.
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

V. Gemeindeverwaltung

§ 21 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert der Verwaltung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 22 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis gewählt.
- 2 Sie oder er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 5 Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung festgehalten.

VI. Organe und Gremien

§ 23 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus maximal vier Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 3 Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 4 Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann die gesamte Rechnung oder Teile davon Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

§ 24 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus maximal fünf weiteren Mitgliedern, sowie aus dem für das Ressort Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Diese oder dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
- 3 Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.
- 4 Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.
- 5 Die Personalien der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission mit Foto öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Reiden steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.
- 6 Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.
- 7 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Reglement, das von der Gemeindeversammlung verabschiedet wird.

§ 25 Schulpflege

- 1 Die Schulpflege ist oberstes kommunales Führungs- und Aufsichtsorgan für die Volksschulen.
- 2 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus maximal fünf weiteren Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats, welches von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege ist.
- 3 Die Schulpflege amtiert als Kollegialbehörde und nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr.
- 4 Das jährliche Schulbudget wird gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeitet und abschliessend vom Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten genehmigt.

§ 26 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 27 Weitere Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 28 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 29 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 20 lit. d liegt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwendungen oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
- Fr. 750'000.00 übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 20 lit. e fällt.

§ 30 Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 15. Oktober.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 15. November.
- 3 Bis zum 31. Dezember unterbreiten Gemeinderat und Rechnungskommission der Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss zur Beschlussfassung sowie die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme.

§ 31 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 23 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- 3 Bis zum 30. Juni unterbreiten Gemeinderat und Rechnungskommission der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Beschlussfassung sowie die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Alle Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 17. September 2007 genehmigt.

Gemeinderat Reiden

Der Präsident:	Die Schreiberin:
Hans Luternauer	Margrit Bucher